

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 27. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2024)

zum Thema:

Unzureichende Straßenreinigung?

und **Antwort** vom 7. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19242
vom 27.05.2024
über Unzureichende Straßenreinigung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Die Lippstädter Straße in Lichterfelde ist in der Reinigungsklasse 3 Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen eingeordnet. Aus welchem Grund erfolgte diese Einordnung?

Antwort zu 1:

Nach den Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) sind die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführt (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 StrReinG). Nach § 4 Abs. 1 StrReinG obliegt die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR). Weiter ist gem. § 2 Abs. 2 StrReinG geregelt, dass die in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Straßen unter Berücksichtigung des Ausmaßes der

Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen einzuteilen sind, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet. Konkretisiert wird diese Vorschrift durch die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen.

Nach der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen werden Straßen mit mäßigem Verschmutzungsgrad der Reinigungsklasse 3 zugeordnet. Dies bedeutet, dass eine Reinigung durch die BSR im Durchschnitt dreimal wöchentlich erfolgt.

Bei der Zuordnung von Straßen in die jeweilige Reinigungsklasse werden von der Straßeneingruppierungskommission Ortsbesichtigungen durchgeführt, um aufgrund der tatsächlichen örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der vorerwähnten rechtlichen Grundlagen den Verschmutzungsgrad beurteilen zu können.

Bei der letzten Besichtigung der Lippstädter Straße durch die Straßeneingruppierungskommission wurde aufgrund der Wohndichte, der vorhandenen Bebauung und des Verkehrs ein mäßiger Verschmutzungsgrad festgestellt. Aufgrund dessen wurde eine Eingruppierung in die Reinigungsklasse 3 vorgenommen.

Da die letzte Besichtigung der Lippstädter Straße bereits vor einem längeren Zeitraum stattgefunden hat, ist im Rahmen der Kommissionsarbeit eine erneute Besichtigung vorgesehen, um zu überprüfen, ob die derzeitige Eingruppierung noch den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten entspricht.

Frage 2:

Bei Anwohnern entstand der Eindruck, dass die Straße deutlich seltener, als in der Klasse vorgesehen, gereinigt wird. In welcher Frequenz werden die Lippstädter Straße und ihre Gehwege tatsächlich gereinigt?

Antwort zu 2:

Die BSR teilen hierzu mit:

„In der Lippstädter Straße besteht der Baumbestand überwiegend aus Platanen. Das derzeitige Abwerfen der Blüte führt zu einer teils starken Verschmutzung des Straßenraums. Durch diese naturbedingte Ursache sowie durch regelmäßige Verschmutzungen im Bereich des Oberstufenzentrums, kann der Eindruck entstehen, dass eine Reinigung nicht regelmäßig stattfindet. Die BSR dokumentiert die erbrachten Reinigungsleistungen und anhand dieser Reinigungsnachweise lässt sich feststellen, dass eine Reinigung nach den festgelegten Intervallen stattgefunden hat. In Ausnahmefällen kann es jedoch aufgrund von unvorhersehbarem Ressourcenausfall zu einer Verringerung des Intervalls kommen. Wir bemühen uns selbstverständlich, diesen schnellstmöglich zu kompensieren.“

Am 13.06.2024 ist für die Lippstädter Straße eine sog. Komplexreinigung eingeplant, das heißt, dass die Straße durch den erhöhten Einsatz von Personal und Kehrmaschinen eine grundhafte Reinigung erfährt. Zu diesem Zweck ist ebenfalls ein Parkverbot beantragt worden.“

Frage 3:

Wie kann sichergestellt werden, dass die Straße auch dort, wo Fahrzeuge parken, gereinigt wird?

Antwort zu 3:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Gehwege und Straßen können von der BSR nur an Stellen gereinigt werden, die auch erreichbar sind. Das gestaltet sich unter parkenden Autos eher schwierig. Es gibt für die BSR die Möglichkeit, temporäre Halteverbote zu beantragen. Diese Möglichkeit nehmen wir dort wahr, wo wir es für sinnvoll erachten. Aber: Das Aufstellen von temporären Halteverbotsschildern ist kein Garant dafür, dass diese Verbote auch eingehalten werden.“

Berlin, den 07.06.2024

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt